

# Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **7 (1860)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-254436>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der dritte Abschnitt umfaßt die Lehrerinnenseminarien. Hier wird in §. 21 das Gesetz vom 2. Sept. 1848 über die Organisation der Normalschulen zur Bildung von Lehrerinnen noch ferner für den deutschen Kantonstheil, aber auch für den Jura, für welchen es bisher aufgehoben war, in Kraft erklärt.

§. 22 wendet in Betreff der Kostgelder den §. 9 auch für Lehrerinnenseminarien an.

§. 23 bestimmt die Besoldung des Vorstehers auf höchstens Fr. 23000 nebst Wohnung etc. Die Besoldung eines Hauptlehrers beträgt im Ganzen höchstens Fr. 1500, diejenige der Hülfslehrerin bis auf Fr. 300 nebst freier Station.

Der vierte Abschnitt enthält in den §§. 24 — 27, wonach dieses Gesetz auf 1. Mai in Kraft treten soll, die Schlußbestimmungen. — Das Gesetz, welches nun in erster Berathung erledigt ist, unterliegt noch einer zweiten Berathung.

— (Eingef.) Als Gegenstück zu der in letzter Nummer enthaltenen Meldung aus dem Kanton Aargau möge folgende Mittheilung den Muth der Lehrerschaft mehr beleben. — Ein Hausvater glaubte sich an einem angehenden jungen Lehrer für körperliche Strafen, die dieser gegen Lernfeindlichkeit, Frechheit und trotziges Benehmen seines Knaben nach Pflicht und Gewissen über denselben verhängt hatte, auf öffentlicher, rings von Wald umgebener Straße, dem täglichen Schulwege des Lehrers, durch handgreifliche Demonstrationen rächen zu dürfen, wurde aber vom Untersuchungsrichter von Obersimmenthal zu 3 Monaten Leistung aus dem Amte, 9 Fr. Buße, 5 Fr. Entschädigung an den Beleidigten, sowie zu sämmtlichen Kosten verurtheilt.

— Langnau. Ein Lesezirkel hiesiger Töchter hat den unbemittelten Kindern der untersten zwei Klassen dadurch eine Freude gemacht, daß er ihnen einen stattlichen Weihnachtsbaum aufpflanzte, welcher mit allerlei Lehr- und Schreibmaterialien behängt wurde. Die ärmern Kinder sehen nur zu oft mit blutendem Herzen auf das schöne „Weihnachtskindli“ der Vermöglichen, darum ist diese Veranstaltung aller Ehren werth. Es waren in kurzer Zeit über Fr. 30 gezeichnet. (Emmenthalerblatt.)

Zürich. Die „Bernersztg.“ bringt in einer Correspondenz, betreffend die ökonomischen Verhältnisse der zürcherischen Volksschullehrer, Näheres über deren gesetzliche Besoldungen, die folgendermaßen geleistet werden:

1) Von den Eltern der die Schule besuchenden Kinder ein jährliches Schulgeld von Fr. 3 von jedem Alltags-, und Fr. 1½ von jedem andern Schüler (Konfirmanden inbegriffen als Singschüler). Für Almosenempfänger zahlen die Armenpflegen, und für nicht öffentlich unterstützte Bedürftige der Staat.

2) Von der Schulgenossenschaft eine jährliche fixe Besoldung von Fr. 200, freie Wohnung, eine halbe Juchart gutes Pflanzland in möglichster Nähe der Wohnung, und zwei Klafter dürres Brennholz unentgeltlich für den Gebrauch des Lehrers zum Hause geliefert. (Wohnung, Land und Holzlieferung können auch in Geldleistungen umgesetzt werden.)

3) Der Staat gibt folgende Zulagen: Soweit die Fr. 200 des fixen Besoldungssatzes der Gemeinde sammt der Hälfte des Schullohnes nachstehende Summen nicht erreichen, wird das Mangelnde von Staatswegen zugesetzt:

für Lehrer unter 4 Dienstjahren auf Fr. 520,

„ „ über 4 „ „ 700.

Nebstdem ertheilt der Staat folgende Alterszulagen:

Lehrern über 12 Dienstjahren Fr. 100,

„ „ 18 „ „ 200,

„ „ 24 „ „ 300.

Die Besoldung und der Betrag des Schulgeldes werden dem Lehrer allvierteljährlich unentgeltlich und vollständig zugestellt.

Das Einkommen der Sekundarlehrer besteht:

- a. in freier Wohnung mit ¼ Juchart Garten oder Pflanzland;
- b. in einer fixen jährlichen Besoldung von wenigstens Fr. 1200;
- c. in einem Dritttheil des Schulgeldes (dieses beträgt für einen Sekundarschüler per Jahr Fr. 24, dabei ist auf 8 Schüler wenigstens 1 Freiplatz);
- d. in Alterszulagen von Seite des Staates:

Fr. 100 vom 7.—12. Dienstjahre,

„ 200 „ 13.—18. „

„ 300 „ 19.—24. „

„ 400 „ 25. Dienstjahre an.

Ein Primarlehrer mit 80 Alltags- und 40 Sing- und Ergänzungsschülern käme also nach dem 4. Dienstjahre auf eine Baareinnahme von Fr. 850 nebst Wohnung, 2 Klaftern Holz und ½ Juchart Pflanzland, und mit den Alterszulagen würde jene sich allmählig steigern bis auf Fr. 1150.

Ein Sekundarlehrer mit 30 Schülern käme von Anfang an auf mindestens Fr. 1400, mit den Alterszulagen allmählig auf Fr. 1800 nebst freier Wohnung und Garten.

Nach 30 Dienstjahren kann ein Lehrer aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten vom Amte zurücktreten und hat dann Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt im Betrage der Hälfte der bezogenen gesetzlichen Baarbesoldung (Schulgeld nicht berechnet) von Staatswegen.

Wird ein Lehrer früher aus andern unverschuldeten Ursachen dienstuntauglich, so erhält er durch seine Resignation Anspruch auf eine Altersentschädigung; verliert er unter solchen Umständen die Stelle durch eine Schlußnahme der Behörden, so muß ihm das Minimum des gleichen Ruhegehaltes ertheilt werden, wie demjenigen, welcher nach 30 Dienstjahren zurücktreten muß.

— Das „Zürcher-Intelligenzblatt“, das sich im Uebrigen für das neue Schulgesetz befriedigend äußert, bedauert die Lebenslänglichkeit aller Lehrerstellen, welche das Gesetz aufstellt als „Rückschritt, den das künftige Jahr wieder gut zu machen habe“. Das „Intelligenzblatt“ faßt die eigentliche Situation des Lehrers unmöglich vom rechten Standpunkte auf, sonst würde es sich kaum veranlaßt finden, diese wichtige Bestimmung des Gesetzes als Rückschritt zu bedauern! Wir rubriziren sie im Gegentheil in die Erscheinungen des „Fortschritts“.

**Argau.** Im verflossenen Sommer wurden nach Anleitung der Verordnung über die Oberlehrerinnen der weiblichen Arbeitsschulen in Baden, Zurzach und Rheinfelden Bildungskurse für künftige Arbeitslehrerinnen abgehalten, und darin nach den Berichten der Schulräthe von den Oberlehrerinnen sehr befriedigendes geleistet. Dieselben waren von 64 Töchtern besucht, von denen fast alle, welche das gesetzliche Alter hatten, mit rühmlichen Wahlfähigkeitszeugnissen entlassen wurden.

**Schwyz.** (Corr.) Für diejenigen schwyzerischen Lehrer, welche nicht Kantonsbürger sind, enthält der 11. Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes einzelne sehr beachtenswerthe Stellen. Wir theilen sie hier mit:

„Ferner waren die Lehrerstellen nicht besetzt in . . . . . Freienbach die Unterschule aus Mangel kantonsbürgerlicher Lehrer.

„Unter den guten Lehrern blicken wir mit Befriedigung auf die fünf, die aus unserm Lehrerseminar getreten sind; ihre Aufführung ist gut, ihre praktische Tüchtigkeit hat sich bei der Mehrzahl schon bewährt. Können wir mit unsern Seminarzöglingen die Schulen allmählig besetzen, so werden auch die Schwächern sich entschieden haben.